

Hausordnung der Technischen Hochschule (TH) Lübeck (Gebäudenutzungsrichtlinie der TH Lübeck)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Hausordnung gilt für alle Gebäude, Räumlichkeiten und Gelände, die der Technischen Hochschule (TH) Lübeck zur Nutzung überlassen sind.

(2) Die Hausordnung dient der Vorsorge für die Sicherheit und Ordnung an der TH Lübeck und soll insbesondere gewährleisten, dass die der TH Lübeck obliegenden Aufgaben wahrgenommen werden können. Sie ist rechtsverbindlich für alle Mitglieder und Angehörigen der TH Lübeck, für Nutzende von Einrichtungen der TH Lübeck und alle Personen, die sich auf dem Gelände bzw. in den Räumen der TH Lübeck aufhalten.

§ 2 Hausrecht

(1) Inhaber/in des Hausrechts gem. § 23 Abs. 2 HSG des Landes Schleswig-Holstein ist der Präsident/die Präsidentin.

(2) Das Hausrecht wird von der Präsidentin/dem Präsidenten, ihrer/seiner Vertretung und den Hausrechtsbeauftragten ausgeübt.

(3) Ein unmittelbar von der Präsidentin/dem Präsidenten abzuleitendes Hausrecht haben folgende Stellen, ohne dass es einer gesonderten Übertragung bedarf:

- Vizepräsident/in
- Kanzler/in
- Technische Leitung, ihre Vertretung und die Haustechnik in ihren Zuständigkeitsbereichen
- Fachbereichs-, Laborleitungen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich sowie
- Lehrende im Lehrraum und Laboringenieure/Laboringenieurinnen in ihren zugeordneten Laboren

(4) Die in Ausübung des Hausrechts vom Präsidenten/von der Präsidentin getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen allen anderen in jedem Fall vor.

(5) Den Anordnungen der Hausrechtsinhaberin/des Hausrechtsinhabers ist Folge zu leisten.

§ 3 Nutzungsregeln

(1) Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums. Räume und Inventar sind pfleglich zu behandeln.

(2) Sämtliche Störungen eines geordneten Hochschulbetriebes sind untersagt.

Insbesondere zu unterlassen sind:

- vermeidbare Lärmbelästigung,
- das Rauchen in allen Gebäuden der TH Lübeck,
- Alkoholkonsum, Medikamentenmissbrauch oder Suchtmittelgebrauch,
- das Anbringen von Plakaten oder sonstigen Aushängen an hierfür nicht vorgesehenen Orten.

(3) Die Nutzenden sind für das ausreichende Lüften der Räumlichkeiten verantwortlich. Hierbei ist auf das Abdrehen der Heizung zu achten. Beim Verlassen der Räumlichkeiten sind die Fenster zu schließen, die Beleuchtung auszuschalten und Medientechnik herunterzufahren.

(4) Alle Hochschulmitglieder sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Sachbeschädigung verhütet und die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. Das gilt sinngemäß auch für die Außenanlagen. Aufgetretene Schäden und Diebstähle sind sofort dem Haustechniksupport mitzuteilen (Kurzwahl 92508 über interne Telefongeräte oder mobil: 0151-52814393).

(5) Veränderungen in der Mobiliarausstattung und Ausrüstung der einzelnen Gebäude und Räumlichkeiten der jeweiligen Einrichtungen bedürfen der Zustimmung und Meldung an das Präsidium. Sollte Ausstattung innerhalb der TH Lübeck verschoben oder getauscht werden, ist eine *Inventarisierungsänderung*, bei Aussonderung eine Abgangsmeldung zu verfassen.

(6) Für den Verschluss der Büros sowie der Schränke und Schreibtische sind die jeweiligen Nutzenden verantwortlich.

(7) In sämtlichen Räumen, Gängen und Treppenaufgängen ist auf Sauberkeit zu achten.

(8) Die Vorrichtungen zu Unfallverhütungen und zum Brandschutz sind jederzeit gebrauchsfähig zu erhalten. Sie dürfen nicht verdeckt, beseitigt oder unwirksam gemacht werden. Fehlende Schutzvorrichtungen, Mängel oder sonstige Unregelmäßigkeiten, die geeignet sind, einen Unfall oder Brand herbeizuführen, sind unverzüglich dem Haustechniksupport zu melden. Im Notfall ist, soweit ohne Eigengefährdung möglich, selbst Abhilfe zu schaffen.

(9) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Schäden an Gebäuden, Anlagen, Einrichtungsgegenständen oder Arbeitsgeräten sowie auf dem Gelände verursacht, hat den Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen.

(10) Etwaige Schäden sind umgehend dem Haustechniksupport (Kurzwahl 92508 über interne Telefongeräte oder mobil: 0151-52814393) zu melden. Eingriffe in die Betriebstechnik sowie in die Gebäudeinfrastruktur sind grundsätzlich untersagt.

(11) Die Mitnahme von hochschuleigenen Gegenständen durch Hochschulmitglieder ist nur mit Zustimmung des/der jeweiligen Vorgesetzten erlaubt.

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Gebäude sind montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 21:00 Uhr und samstags von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr geöffnet. Darüber hinaus, sowie an Sonn- und Feiertagen sind sie geschlossen. Abweichungen werden durch Aushang am Eingang der Gebäude oder im Intranet/Lernraum bekannt gegeben.

(2) Außerhalb der Öffnungszeiten sind die Gebäude beim Verlassen zu verschließen.

(3) Veranstaltungen sind über die Öffnungszeiten hinaus bis einschließlich 24:00 Uhr möglich. Hierzu ist vorab eine Anmeldung per E-Mail an haustechnik@th-luebeck.de erforderlich. Außerhalb einer Lehrveranstaltung bedarf es eines Raumnutzungsantrages.

§ 5 Sicherheit

(1) Flucht- und Rettungswege sowie Feuerwehrezufahrten und Verkehrsflächen sind in jedem Fall freizuhalten.

(2) Im Brand- oder Katastrophenfall ist die Feuerwehr unter der Rufnummer 0-112 zu informieren und gemäß der geltenden Brandschutzordnung vorzugehen. Der Sammelplatz für Evakuierungen ist auf dem Parkplatz 1 (Mitarbeitendenparkplatz).

(3) Allen sicherheitsrelevanten ausgehängten Anweisungen ist Folge zu leisten.

(4) Das Einbringen privater Elektrogeräte in die Räumlichkeiten ist erst nach entsprechender Prüfung DGUVV4 gestattet. Es ist untersagt, Heizgeräte (z.B. Heizlüfter, Radiatoren, Heizstrahler u.ä.) in die Räumlichkeiten einzubringen.

§ 6 Verkehrsordnung / Parken

(1) Die Bestimmungen der Parkplatznutzungsordnung der TH Lübeck sowie der Allgemeinen Straßenverkehrsordnung sind zu beachten. Für die bewirtschafteten Parkflächen gelten vertraglich festgelegte Nutzungsbedingungen. Parkplatz 2 steht für Besucher*innen zur Verfügung. Diese sind im Service-Point anzumelden.

(2) Fahrräder / E-Bikes sind nur an den dazu vorgesehenen Fahrradständern abzustellen. Das Abstellen vor den Eingängen ist gemäß § 5 Abs. 1 dieser Hausordnung nicht gestattet. Dort abgestellte Fahrräder/E-Bikes dürfen von der Haustechnik entschert und umgestellt werden. Entstehende Kosten trägt der/die Fahrradeigentümer*in.

(3) Das Mitbringen von Fahrrädern/E-Bikes in die Gebäude ist untersagt.

(4) Mit dem Parken des Fahrrades/E-Bikes erkennen die Nutzenden die Benutzungsordnung für Fahrradparkplätze der TH Lübeck an.

§ 7 Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigungen

(1) Genehmigungspflichtige Betätigungen, wie etwa

- das Aushängen von Anschlägen und Plakaten,
- das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern,
- das Veranstalten von Sammlungen sowie von Wahlen,
- das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede andere Art des Vertriebs von Waren und Dienstleistungen,
- Durchführung von Befragungen, außer zu Zwecken für Forschung und Lehre,
- das Fotografieren und Filmen in der TH Lübeck, außer für Zwecke von Forschung und Lehre
- die Benutzung von Hörsälen und anderen Räumen für Veranstaltungen außerhalb der Lehrveranstaltungen,

sind zuvor schriftlich beim Präsidium zu beantragen. Genehmigungen werden schriftlich und ausschließlich über das Präsidium der TH Lübeck erteilt. Sie beinhalten ggf. zusätzlich eine vertragliche Vereinbarung.

(2) Das Mitbringen von Tieren in die Gebäude ist ebenfalls genehmigungspflichtig und zuvor beim Präsidium (übertragen an den/die Kanzler*in) zu beantragen. Eine Genehmigung kann befristet und im Umfang (z.B. auf 1 Tag in der Woche) beschränkt werden. Sie wird mit Auflagen versehen. Bei mehrmaligem Verstoß gegen die Auflagen kann die Genehmigung entzogen werden.

Das Mitbringen von Blinden- und Assistenzhunden ist zuvor anzuzeigen. Auch hier können Auflagen erteilt werden.

(3) Als unzulässige Betätigungen gelten insbesondere:

- Tätigkeiten, die im Widerspruch zu den allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften stehen
- Verschmutzung und Zerstörung jeglicher Art
- Benutzung von Inlineskates oder Skateboards in den Gebäuden der TH Lübeck

(4) Qualitativ hochwertige Lehre, Forschung und Transfer benötigen den wissenschaftlichen Diskurs, zum einen innerhalb der Fachdisziplinen, zum anderen aber auch mit der Gesellschaft. Wissenschafts- und Meinungsfreiheit sind hohe Güter einer gelingenden Demokratie und werden von uns gefördert und gefordert. Die TH Lübeck bietet Raum für einen neutralen wissenschaftlichen Diskurs zu allen gesellschaftlichen Themen. Veranstaltungen, die vor einem spezifischen politischen oder religiösen Hintergrund durchgeführt werden, also von Parteien, kirchlichen Institutionen, Religionsverbänden, etc., finden dagegen in den Räumlichkeiten der TH Lübeck nicht statt. Letzteres gilt auch für Veranstaltungen, die sich thematisch oder in ihrer Ausrichtung nicht im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung bewegen. Die TH Lübeck als staatliche Einrichtung stellt so sicher, dass sie dem Neutralitätsgebot Folge leistet, dem sie sich uneingeschränkt verpflichtet fühlt.

§ 8 Ahndung von Verstößen

(1) Die mit der Ausübung des Hausrechts betrauten Personen sind befugt, die zur Beseitigung von Störungen des Hausfriedens erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Insbesondere haben sie das Recht, Störer des Hauses zu verweisen.

(2) Strafanträge und Strafanzeigen obliegen dem Präsidium (bei Vandalismus und Diebstählen ist das Recht der Abteilung VI, Technische Dienste übertragen). Nach offiziell beendeter Bürozeit und Nichterreichen des Präsidiums ist die technische Leitung, sowie die Haustechnik befugt, entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

§ 9 Haftung

(1) Die TH Lübeck nimmt die rechtlich zulässigen Haftungsbeschränkungen gegenüber Personen in Anspruch, die Sachen in die TH Lübeck einbringen.

(2) Für Schäden (Personen- und Sachschäden), die Mitgliedern oder Angehörigen der TH Lübeck sowie solchen Personen entstehen, die sich mit der Zustimmung der TH Lübeck auf dem Gelände bzw. in den Gebäuden aufhalten, haftet die TH Lübeck grundsätzlich nur im Falle vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Verhaltens ihrer Bediensteten.

(3) Bei einfacher Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten haftet die TH Lübeck nur dann, wenn die/der Geschädigte nicht auf andere Weise, z.B. durch Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, Ersatz zu erlangen vermag. Der Nachweis des Verschuldens (Vorsatz, grobe oder einfache Fahrlässigkeit) obliegt in jedem Fall der/dem Geschädigten. Eine Haftungsminderung bzw. ein Haftungsausschluss wegen eigenen Verschuldens der/des Geschädigten bleibt unberührt. Eine Haftung ohne Nachweis schuldhaften Verhaltens von Bediensteten der TH Lübeck ist ausgeschlossen, soweit nicht eine gesetzliche Gefährdungshaftung gegeben ist.

§ 10 Behandlung von Fundgegenständen

(1) Fundgegenstände sind umgehend unter Angabe des Fundortes im Service-Point der Hochschulverwaltung abzugeben. Alle Fundgegenstände werden für die Dauer von 12 Wochen von der TH Lübeck aufbewahrt und an die Person herausgegeben, die glaubhaft macht, Eigentümer*in oder rechtmäßige*r Besitzer*in zu sein. Nach Ablauf des oben genannten Zeitraums werden die Fundsachen an das Fundbüro übergeben.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Hausordnung tritt mit der Unterzeichnung durch die Präsidentin/den Präsidenten in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hausordnung vom 11.12.2019 außer Kraft.

Lübeck, 20.04.2023

gez. Dr. Muriel Helbig

Präsidentin der Technischen Hochschule Lübeck

Haustechniksupport Kurzwahl 92508 über interne Telefongeräte
mobil: 0151-52814393